

Statuten

Interessengemeinschaft Gunti

(Kurz: IG Gunti genannt)

I. Name, Sitz und Dauer

- Art. 1 1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Gunti“ (kurz: IG Gunti) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Guntershausen bei Aadorf.
- 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II. Zweck

- Art. 2 1 Die IG Gunti vertritt die Interessen der Bewohner von Guntershausen bei Aadorf für die Erhaltung der Lebensqualität des Dorfteiles Guntershausen bei Aadorf.
- 2 Die Zusammenarbeit mit Interessenvertretern, Organisationen und Behörden, sowie die der Bevölkerung und die Verbesserung der Lebensqualität eintreten.
- 3 Der Verein strebt eine loyale Zusammenarbeit mit den Behörden, den privaten und Öffentlich-rechtlichen Institutionen an.

III. Organisation

- Art. 3 1 Die Organe der IG Gunti sind die Mitgliederversammlung und die Kerngruppe.
- 2 Die Zielsetzung ist eine flache, nicht hierarchische Organisationsstruktur. Die Bildung von Regionalen und lokalen Untersektionen ist nicht geplant, aktive Einzelpersonen und bestehende aktive Gruppierungen sollen als Mitglieder eingebunden werden. Die Kerngruppe setzt sich zusammen aus:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in oder Sekretär/in
 - Beisitzer/innen für besondere Aufgaben (2 – 4)
- 3 Kooperation mit Verbänden und Vereinen mit gleicher Stossrichtung wird angestrebt, gegenüber anderen Interessenvertretungen ist aktive Gesprächsbereitschaft unbedingt notwendig.
- Art. 4 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG Gunti und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden von der Kerngruppe mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Die Wahl der Kerngruppe, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - Die Genehmigung der Rechnung und des Budgets
 - Die Abnahme des Jahresberichtes
 - Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Statutenänderung und Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder von der Kerngruppe beantragt werden.

- Art. 5 1 Die Kerngruppe führt die laufenden Geschäfte der IG Gunti und vertritt sie gegen Aussen. Sie koordiniert, vermittelt und organisiert.
- 2 Sie konstituiert sich selbst.
- 3 Sie kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen. Die wichtigsten Arbeitsgruppen sind in der Kerngruppe vertreten.
- 4 Sie ist zuständig für die Sekretariatsarbeiten.
- Art. 6 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der IG Gunti und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.
- 2 Sie ist unabhängig von der Kerngruppe.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 7 1 Mitglieder der IG Gunti sind:
- Einwohner der Gemeinde Guntershausen bei Aadorf, sowie private Besitzer eines Hauses oder Grundstückes welche nicht in unserer Gemeinde wohnen.
 - Ehrenmitglieder
 - Vereinigungen und Körperschaften, welche die Ziele der IG Gunti unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 2 Die Kerngruppe beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
- 3 Die Mitgliederadressen der IG Gunti werden nicht an Dritte weitergegeben.

V. Finanzielles

- Art. 8 1 Für die Verbindlichkeit der IG Gunti haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Die Kerngruppe kann für die anfallenden Arbeiten und Kosten maximal über das Vereinsvermögen verfügen. Fallen höhere Kosten an, so ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und über den benötigten Betrag abzustimmen.
- Art. 9 1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Den Mitgliederbeiträgen, welche an der Mitgliederversammlung festgelegt werden
 - Spenden, Gönner
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:
- Für Einzelpersonen SFr. 50.00
- Art. 10 1 Die Organe der IG Gunti sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

VI. Statutenänderung / Auflösung

- Art. 11 1 Statutenänderungen oder die Auflösung der IG Gunti können durch einen Entscheid von mehr als zweidrittel der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 2 Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung der IG Gunti geht in gleichen Teilen an die Mitglieder zurück.

VII. Im Übrigen

- Art. 12 1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60-79.

VIII. Inkrafttreten

- Art. 13 1 Die Statuten treten mit der Gründerversammlung vom 17. Juni 2004 in Kraft.